Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 10442.) Gesetz, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung. Vom 3. Mai 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des § 3 des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetz-Samml. S. 43) treten folgende Bestimmungen:

§ 3.

Ergibt sich nach der Jahresrechnung ein Überschuß des Staatshaushalts, so ist derselbe zunächst zur Bildung oder Ergänzung eines Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 200 000 000 Mark zu verwenden.

Der darüber hinausgehende Betrag des Überschusses wird zu einer weiteren Tilgung von Staatsschulden beziehungsweise Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet.

§ 3a.

Der Ausgleichsfonds (§ 3) ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. zur Bildung oder Ergänzung eines Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung bis zur Höhe von 30 000 000 Mark zur Vermehrung der Betriebsmittel, Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen sowie

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1903.

zu Grunderwerbungen behufs Vorbereitung derartiger Erweiterungen im Falle eines nicht vorherzusehenden Bedürfnisses der Staatsbahnen bei zu erwartender Verkehrssteigerung;

2. zur Ausgleichung eines rechnungsmäßigen Minderüberschusses der Eisenbahnverwaltung, insoweit derselbe nicht durch einen etwaigen Überschuß im gesamten übrigen Staatshaushalte gedeckt wird;

3. zur Verstärkung der Deckungsmittel im Staatshaushalts-Etat behufs angemessener Ausgestaltung des Extraordinariums der Eisenbahnverwaltung nach näherer Bestimmung des jeweiligen Staatshaushalts-Etats.

§ 3b.

Der Ausgleichsfonds wird von dem Finanzminister verwaltet.

Die Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds sind in einer Anlage zur Übersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben jedes Etatsjahrs nachzuweisen.

Über die Verwendung des Dispositionsfonds (§ 3a unter 1) ist jedes Jahr nach dem Schlusse des Etatsjahrs dem Landtage Rechenschaft zu geben.

§ 3c.

Die Verwendung des Ausgleichsfonds zu den im § 3a unter Ziffer 1 und 3 bezeichneten Zwecken erfolgt durch den Finanzminister und den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im übrigen wird die Ausführung des Gesetzes dem Finanzminister übertragen.

Artikel II.

Für die im § 3a unter 1 bezeichneten Zwecke werden einmalig 30 000 000 Mark bereitgestellt.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Artikel III.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (Artikel II), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetz-Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Etatsjahre 1903 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Rom, den 3. Mai 1903.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

(Nr. 10443.) Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die weitere Beteiligung des Staates an dem Unternehmen der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft und an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 18. Mai 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für diese erforderlichen Betriebsmittel, und zwar:

a) zum Bau einer Haupteisenbahn von Saarbrücken nach Bous die Summe von .... 13 877 000,00 Mark,

b) zum Bau von Nebeneisenbahnen:

1. von Lötzen nach Angerburg die Summe von .... 3 030 000,00 »
2. von Mohrungen nach Liebemühl (Osterode i. Ostpr.) die Summe von .... 2 380 000,00 »
3. von Schlachta nach Skurz (Schmentau) die Summe von .... 2 450 000,00 »
4. von Vandsburg nach Flatow die Summe von .... 2 700 000,00 »

Seite .... 24 437 000,00 Mark

Übertrag	24 437 000,00 Mark
5. von Schokken nach Schubin mit Abzweigung von Gollantsch nach Kolmar i. Pos. die Summe von	8 186 000,00 „
6. von Birnbaum nach Samter die Summe von	5 100 000,00 „
7. von (Birnbaum) Wierzebaum nach Schwerin a. d. Warthe die Summe von	1 675 000,00 „
8. von Wollstein nach Grätz i. Pos. die Summe von	2 380 000,00 „
9. von Neusalz a. O. nach Wollstein die Summe von	4 650 000,00 „
10. von Lorenzdorf nach Sagan die Summe von	2 169 000,00 „
11. von Friedeberg a. Queis nach der Reichsgrenze in der Richtung auf Heinersdorf die Summe von	632 000,00 „
12. von Visselhövede nach Zeven die Summe von	4 031 000,00 „
13. von Winterberg i. Westf. nach Frankenberg i. Hessen-Nassau die Summe von ..	4 800 000,00 „
14. von Usingen nach Weilmünster die Summe von	2 682 000,00 „
15. von (Simmern) Castellaun nach Boppard die Summe von	5 943 000,00 „
c) zur Beschaffung von Betriebsmitteln die Summe von	5 791 000,00 „
zusammen	72 476 000,00 Mark,

II. zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahnen:

1. von Paderborn nach Brackwede die Summe von	480 000 Mark,	
2. von Wülfrath nach Ratingen (West) die Summe von ...	288 000 „	
3. von Schleusingen nach Ilmenau die Summe von ...	664 000 „	
4. von Bergneustadt nach Olpe die Summe von	274 000 „	
5. von Osterfeld nach Hamm i. W. die Summe von	4 300 000 „	
zusammen		6 006 000,00 „
Seite		78 482 000,00 Mark

Übertrag	78 482 000,00 Mark
III. zur weiteren Beteiligung des Staates an dem Unternehmen der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft durch Übernahme von 104 000 Mark neuer Stammaktien die Summe von	115 630,40 „
IV. zur Förderung des Baues von Kleinbahnen die Summe von	5 000 000,00 „
insgesamt	83 597 630,40 Mark

zu verwenden.

Über die Verwendung des Fonds zu IV wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Mit der Ausführung der unter Nr. I lit. b aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesamte zum Bau der Eisenbahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfang, in welchem er nach den gesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigentume, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftserschwernisse und sonstige Nachteile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigentums auf Grund gesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten für die unter 1 und 5 benannten Eisenbahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

a) bei Nr. 1 (Lötzen–Angerburg) von .... je zu gleichen Teilen den Kreisen Lötzen und Angerburg,	120 000 Mark,
b) bei Nr. 5 (Schokken–Schubin mit Abzweigung von Gollantsch nach Kolmar i. Pos.) dem Kreise Wongrowitz von	286 000 „ .

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) ist Abstand zu nehmen, wenn von den Beteiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung

einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird und zwar:

bei Nr. 1	(Lötzen–Angerburg) von	270 000 Mark,
= = 2	(Mohrungen–Liebemühl [Osterode i. Ostpr.]) von	331 000 =
= = 3	(Schlachta–Skurz [Schmentau]) von	65 000 =
= = 4	(Vandsburg–Flatow) von	224 000 =
= = 5	(Schokken–Schubin mit Abzweigung von Gollantsch nach Kolmar i. Pos.) von	890 000 =
= = 6	(Birnbaum–Samter) von	252 000 =
= = 7	([Birnbaum] Wierzebaum–Schwerin a. d. Warthe) von	65 000 =
= = 8	(Wollstein–Grätz i. Pos.) von	125 000 =
= = 9	(Neusalz a. O.–Wollstein) von	172 000 =
= = 10	(Lorenzdorf–Sagan) von	167 000 =
= = 11	(Friedeberg a. Queis–Reichsgrenze in der Richtung auf Heinersdorf) von	64 000 =
= = 12	(Visselhövede–Zeven) von	294 000 =
= = 13	(Winterberg i. Westf.–Frankenberg i. Hessen=Nassau) von	320 000 =
= = 14	(Usingen–Weilmünster) von	310 000 =
= = 15	([Simmern] Castellaun–Boppard) von	500 000 = .

Bei Bemessung der Pauschsummen zu Nr. 1 (Lötzen–Angerburg) und zu Nr. 5 (Schokken–Schubin mit Abzweigung von Gollantsch nach Kolmar i. Pos.) ist der unter A Abs. 3 genannte Staatszuschuß bereits berücksichtigt.

Für den Fall, daß als Beteiligte im Sinne des vorhergehenden Absatzes (4) ausschließlich Gemeindeverbände in Betracht kommen, ist die Bedingung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn jeder der Gemeindeverbände sich verpflichtet, entweder den innerhalb seines Bezirkes erforderlichen Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 unentgeltlich bereitzustellen oder aber nach Maßgabe des Abs. 4 diejenige Summe zu zahlen, die der Minister der öffentlichen Arbeiten nach Abschluß der ausführlichen Vorarbeiten als auf den einzelnen Gemeindeverband entfallenden Teilbetrag der Pauschsumme festsetzen wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Eisenbahnen zu gestatten.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter Nr. I bis IV vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. erforderlichen Mittel von 83 597 630 Mark 40 Pfennig Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Wird von den Beteiligten von der ihnen im § 1 unter A Abs. 4 und 5 eingeräumten Befugnis, statt der unentgeltlichen Bereitstellung des Grund und Bodens die Zahlung einer Pauschsumme zu wählen, Gebrauch gemacht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach § 1 Nr. I b für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe sowie die Gesamtsumme des § 1 um die im § 1 unter A Abs. 4 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge beziehungsweise um die nach Abs. 5 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Teilbeträge dergestalt, daß die von den Beteiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen beziehungsweise Teilbeträge einer Pauschsumme den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 2), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetz-Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

§ 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter Nr. I bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 5.

Die im § 1 A Abs. 3 unter Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1900 (Gesetz-Samml. S. 129), betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes usw., auf 79 000 Mark festgesetzte unverzinsliche, nicht rückzahlbare Pauschsumme, bei deren Leistung von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens für die auf preußischem Staatsgebiete belegene Teilstrecke der Bahnlinie Treffurt—Hörschel (Eisenach) Abstand genommen werden soll, wird anderweit auf 54 000 Mark festgesetzt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Metz, den 18. Mai 1903.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Studt (zugleich für den Finanzminister). v. Podbielski. Möller. Budde.

(Nr. 10444.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Wetzlar. Vom 5. Mai 1903.

Auf Grund der §§ 26, 27, 39, 62 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für sämtliche vor dem 1. Oktober 1895 verliehenen, in den Gemeinden Waldgirmes, Naunheim und Hermannstein im Bezirke des Amtsgerichts Wetzlar belegenen Bergwerke sowie für das in den Gemeinden Waldgirmes und Königsberg in den Bezirken der Amtsgerichte Wetzlar und Gladenbach belegene Bergwerk Hainau, für welches das Amtsgericht Wetzlar die Grundbuchanlegung zu bewirken hat,

am 15. Juni 1903 beginnen soll.

Berlin, den 5. Mai 1903.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10445.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Höchst a. M., Homburg v. d. H., Langenschwalbach, Montabaur, Usingen und Weilburg. Vom 18. Mai 1903.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Roßbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höchst a. M. gehörige Gemeinde Marxheim,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Homburg v. d. H. gehörige Gemeinde Weißkirchen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Kettenbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Montabaur gehörige Gemeinde Moschheim,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Altweilnau,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörigen Gemeinden Barig-Selbenhausen und Kirschhofen

am 15. Juni 1903 beginnen soll.

Berlin, den 18. Mai 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 29. Dezember 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Weener zur Erwerbung des Eigentums an den zur Herstellung eines Ladeplatzes nebst Zufahrtstraße auf dem linken Ufer der Ems erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich, Jahrgang 1903 Nr. 4 S. 25, ausgegeben am 23. Januar 1903;

2. der am 16. Februar 1903 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 16 S. 204, ausgegeben am 18. April 1903;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 16. März 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Kleinbahn Celle—Wittingen zu Celle zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Celle nach Wittingen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 16 S. 127, ausgegeben am 18. April 1903;
4. das am 16. März 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Soltissekfließes in den Kreisen Ortelsburg und Neidenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 17 S. 180, ausgegeben am 23. April 1903;
5. das am 30. März 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Altfanger, Kreis Naugard, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 18 S. 111, ausgegeben am 1. Mai 1903;
6. der am 30. März 1903 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungsgenossenschaft Wilken im Kreise Osterode vom 24. Februar 1896 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 19 S. 207, ausgegeben am 7. Mai 1903;
7. das am 8. April 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Aschwöne-Regulierungsgenossenschaft zu Nordenburg, im Kreise Gerdauen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 19 S. 203, ausgegeben am 7. Mai 1903;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 11. April 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Dorf Zinna im Kreise Jüterbog-Luckenwalde behufs Erweiterung des Truppenübungsplatzes Jüterbog an seiner Ostseite, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 20 S. 225, ausgegeben am 15. Mai 1903.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.